

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail
An die
Verbände der Kreditwirtschaft

GZ: BA 55-FR 2210/00048#00002 (Bitte stets angeben)

15.02.2024

Überarbeitung der MaRisk; Umsetzung der EBA Leitlinien zu IRRBB und
CSRBB

Bankenaufsicht

Anlagen: 1

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kontakt:
Markus Hofer
Referat BA 55
Fon +49 228 4108 0
Fax +49 228 4108 1550
BA55@bafin.de
www.bafin.de

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Konsultationsentwurf zur Überarbeitung des Rundschreibens 05/2023 (BA) – MaRisk. Die erneute Anpassung der MaRisk dient dazu, die im letzten Jahr in Kraft getretenen EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) vollständig in die deutsche Verwaltungspraxis zu überführen.

Zentrale:
Fon +49 228 4108 0
Fax +49 228 4108 1550

Wenngleich der Großteil der Anforderungen zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch bisher schon explizit oder implizit in den MaRisk wiederzufinden war, so sind nichtsdestotrotz einige zusätzliche Ergänzungen notwendig, um eine vollständige Überführung der diesbezüglichen Leitlinien der EBA in die MaRisk zu gewährleisten.

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853121 Bonn
Justus-von-Liebig-Straße 2853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-1560439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Mit der Aufstellung konkreterer Rahmenvorgaben zu Kreditspreadrisiken im Anlagebuch hat die EBA hingegen weitgehend Neuland betreten. Auch diese Anforderungen werden mit der MaRisk-Überarbeitung vollständig aufgegriffen. Daher habe ich im beiliegenden Entwurf ein neues Modul zu Kreditspreadrisiken (BTR 5) integriert, wobei der dafür gewählte Ansatz – gleichermaßen Ergänzungen als Textziffern als auch Verweise auf die

Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Leitlinien – Ihnen schon aus der vorangegangenen MaRisk-Überarbeitung bekannt ist.

Auch dieses Mal sieht die EBA vor, dass die Umsetzung der Anforderungen aus den Leitlinien auf proportionale Weise erfolgen darf. Eine entsprechende Klarstellung findet sich auch in der Vorbemerkung der MaRisk (AT 1), die den Proportionalitätsgedanken aus den einschlägigen EBA-Leitlinien aufgreift. Diese Proportionalität gilt nicht nur für die entsprechenden Verweise auf die Leitlinien, sondern auch für die expliziten Textergänzungen in den MaRisk. Auf weitere Öffnungsklauseln in den MaRisk-Ergänzungen habe ich daher bewusst verzichtet.

Ich darf Sie bitten, der BaFin und der Deutschen Bundesbank schriftliche Stellungnahmen postalisch (unter Verwendung des Zusatzes B 23 für die Deutsche Bundesbank und BA 55 für die BaFin) oder per E-Mail (Konsultation-02-24@bafin.de; B-MaRisk@bundesbank.de) bis zum 14.03.2024 zukommen zu lassen.

Es ist vorgesehen, Stellungnahmen zum Entwurf auf den Internetseiten von BaFin und Deutscher Bundesbank zu veröffentlichen, soweit die Verfasser der Stellungnahmen dagegen keine Einwände erheben.

Ich freue mich auf Ihre fachlichen Kommentare und Ihre Unterstützung bei der Weiterentwicklung der MaRisk.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Röseler

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält daher keine Unterschrift.